

Auslagenordnung

Leipzig Lakers e.V.



§1 Zweck und Geltungsbereich

(1) Übernimmt ein Mitglied des Vereins Leipzig Lakers e.V. oder andere Personen finanzielle Kosten, die im Sinne der Ausübung des satzungsgemäßen Vereinszwecks des Leipzig Lakers e.V. notwendig sind, so sind diese gegenüber dem Vereinsvorstand anzuzeigen und im Rahmen dieser Auslagenordnung durch den Verein zu erstatten.

(2) Die Auslagen werden auf Antrag durch das Mitglied erstattet. Der Antrag ist spätestens bis **acht Wochen** nach dem Termin der Auslage an den Schatzmeister zu schicken. Es ist das Antragsformular des Vereins zu verwenden. Maßgeblich für den Termin der Auslage ist der Tag der Rechnungsbegleichung.

(3) Auslagen werden im Grundsatz vollständig erstattet. Es können einvernehmlich abweichende Regelungen getroffen werden, die auf dem Antragsformular zu vermerken sind. Dies betrifft im Besonderen:

- eine Rückerstattung in zwei oder mehreren Raten
- anteilige Spenden/Sachspenden
- anteiliges Sponsoring

Für anteilige Spenden/Sachspenden sowie Sponsoring sind separate schriftliche Vereinbarungen bzw. Verträge mit dem Leipzig Lakers e.V. zu schließen.

(4) Grundsätzlich nicht erstattet werden Pfandanteile der erworbenen Sachobjekte, Pfand der durch eine Ausleihe entstanden ist und Auslagen, die allgemein im Widerspruch zum satzungsgemäßen Vereinszweck des Leipzig Lakers e.V. stehen oder aus dem Erwerb verbotener oder ungesetzlicher Waren bzw. Gegenständen oder Dienstleistungen entstanden sind.

§2 Art der zu erstattenden Auslagen

(1) Erstattet werden grundsätzlich Auslagen entstanden durch

- a) Einkauf von Equipment und Ausstattung;
- b) Einkauf von Dienstleistungen;
- c) Gebühren einer Teilnahme an Spielbetrieben, Turnieren, Lehrgängen und sonstigen Event; es ist vorab stets ein Kostenrahmen mit dem Vereinsvorstand abzustimmen (siehe §3 (4));
- d) Transport- und Fahrtkosten;
- e) Spielleitungsgebühren;
- f) Sonstige Ausübungen des satzungsgemäßen Vereinszwecks des Leipzig Lakers e.V. (z.B. Ehrungen, etc.)

(2) Es werden nur Kosten erstattet, die ökonomisch und ökologisch sinnvoll sind.

§3 Erstattungsgrundsätze

(1) Alle Auslagen ab einer Höhe von 100,00 Euro sind vor der beabsichtigten Auslage durch die auslegende Person gegenüber dem Schatzmeister des Leipzig Lakers e.V. anzumelden und im Sinne einer Kostenplanung vorab genehmigen zu lassen.

(2) Alle Auslagen ab einer Höhe von 500,00 Euro sind vor der beabsichtigten Auslage durch die auslegende Person gegenüber dem Vorstand gem. § 26 Abs. 1 BGB des Leipzig Lakers e.V. anzumelden und im Sinne einer Kostenplanung vorab durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder genehmigen zu lassen.

(3) Alle Auslagen ab einer Höhe von 2000,00 Euro sind vor der beabsichtigten Auslage durch die auslegende Person gegenüber dem Vorstand gem. § 26 Abs. 1 BGB des Leipzig Lakers e.V. anzumelden und im Sinne einer Kostenplanung vorab durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder genehmigen zu lassen. Zusätzlich ist hier im Innenverhältnis die Zustimmung des Verwaltungsrates erforderlich.

(4) Für Auslagen, bei denen vorab kein Budgetrahmen mit dem Vorstand abgestimmt wurde, besteht kein Anspruch auf eine Erstattung. Ausgenommen sind hiervon Auslagen, die für den Liga-/Pokalspielbetrieb unabdingbar sind, d.h. Schiedsrichterkosten und Fahrtkosten.

(5) Für Auslagen, die erst nach einer Frist von acht Wochen nach dem Termin der Auslage geltend gemacht werden, besteht kein Anspruch auf Erstattung durch den Verein. Umstände, die der Geltendmachung der Auslagen innerhalb der Frist von acht Wochen entgegenstehen, sind dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen und es können abweichende Regelungen getroffen werden.

(6) Für die Beantragung von Auslagenerstattungen ist im Grundsatz das Formular „Antrag auf Auslagenerstattung“ zu verwenden. Alle zugehörigen Rechnungen oder Quittungen sind im Original beizufügen. Anträge ohne Originalrechnungen sind abzuweisen. Die Einreichung in digitaler Form ist gestattet und erwünscht und wird gegenüber der Einreichung in Papierform unter gleichen Maßgaben bearbeitet. Originalrechnungen / -quittungen in Papierform sind stets beim Schatzmeister nachzureichen.

(7) Für folgende Auslagen muss das Formular „Antrag auf Auslagenerstattung“ nicht verwendet werden:

a) Schiedsrichterabrechnungen

Hier ist das Formular des ausrichtenden Spielverbandes ausreichend. Ist dem Verein die Kontoverbindung der auslegenden Person nicht bereits bekannt, ist diese auf der Schiedsrichterkostenabrechnung zu vermerken. Es ist auf die Vollständigkeit aller Angaben zu achten. Unvollständig ausgefüllte Schiedsrichterabrechnungen führen zu einer Ablehnung der Kostenerstattung.

b) Fahrtkosten zur Personenbeförderung

Hier ist das Formular „Antrag auf Fahrkostenerstattung“ gem. der aktuellen Fahrtkostenordnung Leipzig Lakers e.V. zu verwenden.

c) Fahrtkosten zur Beförderung von Gegenständen

Hier kann das Formular „Antrag auf Fahrkostenerstattung“ gem. der aktuellen Fahrtkostenordnung Leipzig Lakers e.V. verwendet werden. Die zu transportierenden Gegenstände und der Anlass des Transports sind auf dem Fahrtkostenformular auszuweisen.

Alle sonstigen Regelungen und insbesondere Fristen bleiben von der Antragstellung mit einem anderen Formular unberührt.

§ 4 Prüfung

(1) Die Prüfung eines Antrages auf Auslagenerstattung erfolgt durch den Schatzmeister. Alle genehmigten Anträge sind am Ende der Saison dem Rechnungsprüfer zur Prüfung zugänglich zu machen.

(2) Anträge auf Auslagenerstattung, die durch den Schatzmeister selbst gestellt werden, sind stets direkt durch den Rechnungsprüfer zu prüfen.

(3) Die Prüfung sowie die Erstattung im Falle einer erfolgreichen Prüfung erfolgt in der Regel innerhalb von zwei Wochen. Sollten Prüfung und Erstattung mehr als zwei Wochen in Anspruch nehmen, ist dies dem beantragenden Mitglied vorab mitzuteilen und zu begründen. Ein Anspruch auf Erstattung erwächst aus der Verzögerung nicht.

(4) Anträge auf Auslagenerstattung sind im Falle mehrerer Beteiligter an der Auslage zeitnah gemeinsam einzureichen, um die Prüfung zu vereinfachen. Ausnahmen sind zu begründen.

§ 5 Erstattung

(1) Alle Kosten werden im Falle einer genehmigten Prüfung durch den Schatzmeister bzw. durch den Rechnungsprüfer steuerfrei erstattet.

(2) Die Erstattung erfolgt durch Überweisung auf das angegebene Konto. Erstattungen in bar können nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen.

§ 6 Übergangsregelungen

(1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2026 in Kraft.

(2) Anträge auf Auslagenerstattung für Auslagen vor dem Veröffentlichungsdatum werden gleichberechtigt mit allen späteren Anträgen behandelt.

(3) Änderungsberechtigt für diese Ordnung ist gemäß der Vereinssatzung der Verwaltungsrat der durch einfache Mehrheit beschließt.

Leipzig, 19. Juli 2026